

# Eichgesetz

Wer seit dem 01.01.2015 ein neues oder erneuertes (d. h. wesentlich verändertes) Messgerät verwendet, muss dies innerhalb von 6 Wochen melden. Vor dem 01. Januar 2015 in Betrieb genommene Messgeräte sind von dieser Regelung nicht betroffen. Verwender ist bei Versorgungsmessgeräten üblicherweise der Messstellenbetreiber gemäß § 21b EnWG.

Die Meldung kann online unter **www.eichamt.de** erfolgen. Dort finden Sie auch weiterführende Links zum Thema.